

daß aber der größere Complex meistens zu anderen bereits vorhandenen größeren Bauergütern geschlagen wird. Ja, es sind Beispiele vorhanden, daß mehrere größere Bauergüter zusammengekauft und zusammengeschlagen sind in der ausdrücklichen Absicht, einen größeren Complex zu bilden. Wenn von einem geehrten Redner in der gestrigen Debatte ausdrücklich gesagt worden ist, es solle in die Erste Kammer als wesentlicher Bestandtheil Alles eintreten können, was im Lande hervorrage, so möchte ich dem hinzufügen: wenn große Bauergüter da sind, wenn große Complexe in anderen Händen, als in denen von Rittergutsbesitzern sich befinden, so haben sie ganz gleichen Anspruch auf Vertretung in dieser Kammer, als wie große Complexe von Rittergutsgrund und Boden. — Doch ich glaube, ich kann abbrechen, es wird wahrscheinlich von anderer Seite für diese Sache noch gesprochen werden; nur einen einzigen Punkt muß ich noch erwähnen. Herr Kammerherr von Metzsch schien als Grundsatz für sein Auftreten in dieser Kammer vorzugsweise den Satz hinzustellen, daß er meinte: er fühle sich berufen, die Rechte seiner Wähler zu vertreten; ich muß erklären, daß ich doch meinen anderen Standpunkt für mein Auftreten und Handeln in dieser Kammer mir wahre. Ich glaube, daß das allgemeine Wohl des Vaterlandes, getreu dem, was ich geschworen habe, uns näher liegen und von uns mehr zu erstreben sein muß, als wie gerade die Aufrechterhaltung der Vorrechte unserer Wähler. Ich wenigstens werde an dieser Auffassung festhalten und muß in dieser Beziehung dem Herrn Kammerherrn von Metzsch entschieden entgegentreten.

Referent Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Verhandlungen über §. 63, der uns gegenwärtig beschäftigt, ziemlich vielfältig gestalten, hinziehen und verlängern. §. 63 betrifft die Zusammensetzung der Ersten Kammer und natürlich nimmt jedes Mitglied dieser Kammer das lebhafteste Interesse daran, obgleich ich immer wieder, wie gestern, darauf aufmerksam machen muß, daß die Zusammensetzung der Zweiten Kammer ebenso wichtig für unser Staatsleben ist, wie die Zusammensetzung der Ersten Kammer. Vorzugsweise interessiert uns hierbei §. 63 unter 13. Obschon gestern die Gründe für und wider weitläufig verhandelt worden sind und ich auch insbesondere, was meine Anschauung hierbei betrifft, auf den Bericht und die gestrigen Verhandlungen verweisen kann, so muß ich mir doch erlauben, auf einige heute gefallene Aeußerungen über diesen Gegenstand noch etwas zurückzukommen. — Zunächst habe ich eine Bitte an den Kammerherrn von Erdmannsdorff zu richten; ich habe denselben zu ersuchen, doch gütigst etwas im Zusammenhange sich das Bild vorführen zu wollen, welches sich für die künftige Zusammensetzung der Ersten Kammer herausstellen würde, wenn die Anträge, die Herr Bürgermeister Hennig mit mir gestellt

hat, angenommen würden, und bitte, nicht bloß §. 63 unter 13 allein herauszunehmen. Faßt er im Zusammenhange auf, welche Umgestaltungen und Veränderungen in der Ersten Kammer durch unsere Vorschläge angebahnt werden würden, so hoffe ich, er wird selbst zugestehen, daß Herr Bürgermeister Hennig und ich nicht die antihistorischen Heiden und Ketzer sind, als die er uns vorhin bezeichnet. Durch unsere Vorschläge wird thatsächlich bei Weitem nicht so viel geändert, als wie er uns vorhin vorkührte. Die ganze übrige Zusammensetzung der Ersten Kammer würde auch nach unseren Vorschlägen intact bleiben; sie beruht ebenso gut auf historischem Rechte, wie auf innerer Begründung, auf innerlicher Berechtigung. Nur in Beziehung auf die zwölf Wahlstellen für die Zusammensetzung der Ersten Kammer würde eine Aenderung eintreten. Die historische Continuität wird also durch unseren Vorschlag für die Zusammensetzung der Ersten Kammer keineswegs abgeschnitten. Unser Vorschlag hat überhaupt keinen so großen Einfluß auch selbst in Beziehung auf die durch Wahl für den ländlichen größeren Grundbesitz in die Erste Kammer zu bestimmenden Abgeordneten; unser Vorschlag reducirt sich eigentlich ganz einfach, wenn Sie ihn ohne Voreingenommenheit betrachten wollen, auf eine Revision der ritterschaftlichen Wahllisten, allerdings in etwas ausgedehntem und umfassendem Maße, dergestalt, daß wir diejenigen Güter hereinnehmen wissen wollen in die Wahllisten für den größeren Grundbesitz zur Wahl von Vertretern in die Erste Kammer, die gleiche Größe mit den größeren Rittergütern und also eine gleiche Berechtigung beanspruchen können. Dagegen will er diejenigen Rittergüter ausgeschieden haben aus diesen Wahllisten, die durch ihren Grundbesitz diesen Anspruch nicht mehr machen können. Wir haben allerdings dabei ins Auge gefaßt, daß es nicht wünschenswerth erscheinen könne, für die Zukunft, wo in Beziehung auf die Vertretung des Standes der Rittergutsbesitzer, wie von vielen Seiten her in dieser Kammer ausgesprochen worden ist, namentlich in Beziehung auf die von der Ritterschaft in die Zweite Kammer zu wählenden Abgeordneten sich so wesentlich viel ändern wird; wir haben, sage ich, den Wunsch ausgesprochen, daß dann allerdings eine festere und sicherere Basis, als jetzt — ich muß es auch heute wiederholen — die sogenannten Ritterschaften gewähren, für die zukünftigen Wahlen des größeren Grundbesitzes in die Erste Kammer geboten werde. Wollten wir nicht diesen Schritt thun, die kleineren Rittergutsbesitzer als wegen ihres geringen Grundbesitzes nicht mehr berechtigt für die Wahlen für die Erste Kammer anzusehen, so würden wir in ein ähnliches Verhältniß kommen, wie es gegenwärtig in England die sogenannten verrotteten Burgflecken darbieten, d. h. wir würden ein so einflußreiches Wahlrecht auf einem allerdings in gewisser Hinsicht historisch berechtigten Boden noch ferner erhalten wissen wollen, das aber in-